

Erweiterte Garantiebedingungen

Der Hersteller SAPHIR Maschinenbau GmbH (im folgenden SAPHIR) gewährt auf das erworbene Produkt eine Garantie von 3 Jahren. Es beginnt die Frist für die Berechnung der Garantiedauer mit dem SAPHIR-Rechnungsdatum. Voraussetzung ist ein Auftragseingang bei SAPHIR zwischen dem 15.08.2025 bis einschließlich 30.09.2025. Zudem ist die gelieferte Maschine unverzüglich nach Auslieferung im Serviceportal von SAPHIR zu registrieren (<https://service.saphir-maschinen.de/maschinenregistrierung/>). Der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes ist die Europäische Union.

Die Garantie bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit, Material- oder Produktionsfehler der erworbenen Produkte aus der SAPHIR Silagetechnik.

Sollte während der Garantiezeit ein Mangel auftreten, so gewährt SAPHIR im Rahmen dieser Garantie eine der folgenden Leistungen nach Wahl SAPHIR:

- Kostenfreie Reparatur der Ware
- Kostenfreie Lieferung von Ersatzteilen zur Instandsetzung der Ware durch einen Servicepartner
- Kostenfreier Austausch der Ware gegen einen gleichwertigen Artikel

Im Garantiefall wenden Sie sich bitte an:

SAPHIR Maschinenbau GmbH
Wichernstraße 1
27404 Gyhum-Bockel
Tel: +49 (0) 4281 – 712 789
Mail: Kundendienst@saphir.de

Garantieansprüche sind ausgeschlossen bei Schäden an der Ware durch

- Normalen Verschleiß
- Unsachgemäße Anwendung, Wartung und/oder Lagerung
- Nichtbeachtung von Sicherheitsvorkehrungen
- Gewaltanwendung
- Reparaturversuche in Eigenregie

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass SAPHIR die Prüfung des Garantiefalls ermöglicht wird. Es ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Ware auf dem Transportweg durch eine sichere Verpackung vermieden werden. Es ist für die Beantragung der Garantieleistung ein vollständiger Garantieantrag im Serviceportal von SAPHIR (<https://service.saphir-maschinen.de/garantieantrag/>) auszufüllen.

Durch diese Herstellergarantie werden Ihre gesetzlichen Rechte gegen uns aus dem mit uns geschlossenen Kaufvertrag nicht eingeschränkt. Von dieser erweiterten Garantievereinbarung bleiben etwaige bestehende gesetzliche Gewährleistungsrechte uns gegenüber unberührt. Die Herstellergarantie verletzt Ihre gesetzlichen Rechte daher nicht, sondern erweitert Ihre Rechtsstellung. Sollte die Kaufsache mangelhaft sein, so können Sie sich in jedem Fall an uns im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung wenden und das unabhängig davon, ob ein Garantiefall vorliegt oder die Garantie in Anspruch genommen wird.

Informationen zu den erweiterten Garantiebedingungen

Die SAPHIR Maschinenbau GmbH (im folgenden SAPHIR) gewährt für neue Maschinen eine Werksgarantie zu den in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag des SAPHIR-Rechnungsdatums. Wird bei der Abwicklung eines Garantiefalls ein Verschulden des Nutzers festgestellt, kann der Garantiegeber SAPHIR die Kosten zum Teil oder in Gänze vom Kunden verlangen.

Folgende Bedingungen werden festgelegt:

1. Das Produkt ist geprüft, entspricht den Technischen Abnahmebedingungen und ist zum Betrieb zugelassen.
2. SAPHIR gewährleistet eine gute Qualität und einen effizienten Betrieb des Produktes.
3. Die Garantiezeit für SAPHIR-Silagetechnik beträgt 36 Monate.
4. Die Teile, die in der Maschine eingebaut sind, aber nicht von SAPHIR hergestellt wurden, d.h. Reifen, Zapfwellen, Kupplungen, Getriebe, Motoren, Zylinder usw. sind nicht durch die Garantie von SAPHIR, sondern durch die Garantie des Herstellers der jeweiligen Teile gesichert.
5. Die Garantieansprüche bezüglich dieser Teile werden auf die gleiche Weise gelöst, wie bei den von SAPHIR hergestellten Teilen. Die Entscheidung wird jedoch von den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers, ob dieser die Reklamation als berechtigt ansieht, abhängen.
6. Die während der Garantiezeit festgestellten Mängel oder Schäden an der Maschine werden kostenlos beim Käufer oder bei der nächstgelegenen Servicestelle des Garantiegebers behoben.
7. Die Garantiezeit für die Maschine beginnt mit dem SAPHIR-Rechnungsdatum.
8. Entdeckte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich über einen Garantieantrag im SAPHIR-Serviceportal (<https://service.saphir-maschinen.de/garantieantrag/>) gemeldet werden.
9. Bei schweren Schäden an Konstruktionsteilen behält sich SAPHIR das Recht vor, die Reparatur innerhalb eines längeren Zeitraums vorzunehmen, worüber SAPHIR den Kunden innerhalb von 14 Tagen informiert.
10. Der Käufer trägt die Kosten des technischen Gutachtens, wenn der Hersteller feststellt, dass das beanstandete Produkt frei von Mängeln oder Schäden ist und die Schäden die Folge des falschen Einsatzes sind, und das Gutachten dies bestätigt hat.
11. Der Garantiegeber hat das Recht, die Produktgarantie zu annullieren, wenn festgestellt wird:
 - a. Änderungen an der Konstruktion oder vorsätzliche Beschädigungen,
 - b. umfangreiche Schäden, die durch ein zufälliges Ereignis, oder andere Ursachen, für die der Garantiegeber nicht verantwortlich ist, verursacht wurden,
 - c. Gebrauch nicht bestimmungsgemäß oder nicht entsprechend der Bedienungsanleitung,
 - d. der Hersteller behält sich das Recht vor, die Garantievereinbarung bei grober Fahrlässigkeit des Benutzers des Geräts zu kündigen.
12. SAPHIR kann im Falle einer Beschwerde oder einer Verletzung durch den Eigentümer des Produktes oder eines Dritten nicht verantwortlich gemacht werden und kann in diesem Zusammenhang nicht haftbar gemacht werden.
13. SAPHIR lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die mit dem Verlust von Geschäftsgewinnen, dem Verlust von Ernten, dem Verlust von Reputationseinkünften, dem Verlust aufgrund von Arbeitsverzögerungen, den Ausgaben oder Verlusten im Zusammenhang mit der Arbeit, den Lieferungen von Ersatzmaschinen oder deren Anmietung, oder jeder anderen Art von Sachschäden oder wirtschaftlichen Verlusten verbunden sind, die sich direkt oder indirekt aus dem Produkt ergeben.
14. SAPHIR kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch falsch gewählte Trägerfahrzeuge an den Maschinen entstehen.

15. SAPHIR kann nicht für die Zerstörung der Maschine und ihrer Ausrüstung verantwortlich gemacht werden, die während des Transports und der Handhabung durch einen beliebigen Spediteur zustande kommt.
16. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hersteller oder Händler die für die Bearbeitung der Reklamation erforderlichen Unterlagen (Fotos, Filme, Maschinendaten, Beschreibung usw.) zur Verfügung zu stellen. Bei unzureichendem Material kann der Garantiegeber den Garantieantrag ablehnen.
17. Alle Inspektionen sind kostenpflichtige Inspektionen, deren Kosten der Käufer zu tragen hat.
18. Als Garantiereparaturen werden die Reparaturen infolge von folgenden Ursachen nicht eingestuft:
 - a. Einsatz der Maschine nicht entsprechend der Bedienungsanleitung oder nicht bestimmungsgemäß,
 - b. Schicksalsschläge oder andere Ereignisse, für die der Garantiegeber nicht verantwortlich ist,
 - c. Zerstörung, Überschwemmung, Beschädigung oder Verwüstung, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Ignoranz des Nutzers verursacht wurden,
 - d. Schäden an Maschinenkomponenten durch Überlastung der Hydraulikanlage,
 - e. Schäden an Bauteilen durch eigenmächtige bauliche Veränderungen,
 - f. jegliche mechanischen Beschädigungen, einschließlich Kratzer, Biegungen, Brüche, Risse, Schnitte, Schmelzen, Verbrennen, Durchbrennen, Überschwemmungen usw. sowie dadurch verursachte Mängel,
 - g. unsachgemäße Wartung und Lagerung der Maschine
 - h. Defekte und Schäden an Maschinen, die durch das Eingreifen von Dritten verursacht werden, die nicht zur Durchführung von Reparaturen und Änderungen befugt sind,
 - i. Defekte aufgrund von Fehlfunktionen zusammenarbeitender oder benachbarter Teile, die dem Kunden bekannt waren oder leicht hätten bekannt sein können,
 - j. Teile, die bei normalem Betrieb gemäß den Anweisungen in der Bedienungsanleitung dem Verschleiß unterliegen, wie z. B. Lager, Antriebsriemen, Reifen, Bolzen, Kupplungen, Kupplungsscheiben, Federn, Gleitelemente, Gleithülsen, Abstreifergummis, Sicherungen, Schutzschürzen, Schutzabdeckungen, hydraulische und elektrische Leitungen, Stopfen, Dichtungen, Stecker, Abweiser, Gummielemente, Anbaurahmen mit Anfahrssicherung, Schürfleisten, usw. fallen nicht unter die Garantie.
19. Von der Garantie sind ausgeschlossen: Öle, Filter, Schmiermittel.
20. Damit eine Reklamation als unter die Garantie fallend anerkannt werden kann, werden die Seriennummer der Maschine, Fotos, Filme und alle Daten, die den Fehler beschreiben, benötigt. Eine Beschreibung des Mangels mit einer Fotodokumentation beschleunigt die Bearbeitung der Reklamation.
21. SAPHIR behält sich das Recht vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen an seinen Maschinen vorzunehmen und ist nicht verpflichtet, diese Änderungen an bereits verkauften oder in Betrieb befindlichen Maschinen vorzunehmen.
22. Die Firma SAPHIR arbeitet ständig an der Weiterentwicklung aller Typen und Modelle. Daher ist es jederzeit möglich, die Form, Ausrüstung und Technik der gelieferten Produkte zu ändern. Aus den Daten, Zeichnungen und Beschreibungen in dieser Betriebsanleitung und dem Ersatzteilkatalog können keine Ansprüche abgeleitet werden.